

§ 2 StKJHG-DVO

StKJHG-DVO - Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.04.2023

In begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert,

1. können abgesehen von den in Anlage 2 geregelten Entgelten zusätzliche Kosten übernommen werden oder
2. kann das Land mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Verträge zur Erbringung von Leistungen, welche von Anlage 1 nicht erfasst sind, abschließen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 46/2020

In Kraft seit 01.02.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at